



Informationsvorlage

Drucksache Nr. 136/2015

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Ortschaftsrat Stafflangen	ja	
Bauausschuss	ja	06.07.2015

Neubau einer Schweinezuchtanlage auf dem Grundstück Eichener Straße 120, Flurstück 394, Gemarkung Stafflangen

I. Information

1. Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr betreibt auf dem Grundstück Eichener Straße 120, Flurstück 394, Gemarkung Stafflangen einen Schweinemaststall mit 460 Schweinen. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem noch eine Halle zum Lagern von landwirtschaftlichen Maschinen und Getreide. Das Grundstück liegt circa 900 m südlich von Stafflangen an der Kreisstraße nach Eichen.

An diesem Standort wurde im Jahr 2012 der Neubau einer Schweinezuchtanlage genehmigt.

Auf Grund von Planänderungen ist eine neue Genehmigung des Bauvorhabens notwendig.

Im Neubau sollen künftig 371 Schweine (genehmigt 2012 – 367 Schweine) und 2.178 Ferkel (genehmigt 2012 – 2.250 Ferkel) untergebracht werden.

Der Neubau besteht aus zwei Gebäuden. Der Abferkelstall mit Warteschweinen und Nebenräumen ist als flachgeneigtes Satteldachgebäude (DN 13°) mit einer Grundfläche von 75,52 m x 30,76 m und einer Firsthöhe von 7,61 m vorgesehen.

Der Ferkelstall, der ebenfalls mit einem flachgeneigten Satteldach (DN 10°) ausgebildet ist, besitzt eine Grundfläche von 33,76 m x 36,18 m und eine Firsthöhe von 6,77 m. Die Fläche zwischen den beiden Ställen ist teilüberdacht.

Die neu zu bauende Schweinezuchtanlage wird mit dem sogenannten AGSG-Konzept betrieben. Dies ist ein Konzept, mit dem sich durch die Kombination verschiedener Maßnahmen im Bereich der Entmistung (Gülleabfuhr, periodische Entmistung mit einem Schiebersystem), der Bauhülle (Einraum-/Großraumstall mit großem Luftvolumen) und der Belüftung das Temperaturniveau im Stall gesenkt wird, die Bildung und Freisetzung von Schadgasen verringert und die Luftqualität durch eine geringere Abgasschadkonzentration verbessert wird.

Die geplante Anlagengröße liegt knapp unterhalb des Schwellenwerts für immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Vorhaben und bedarf daher lediglich der baurechtlichen Genehmigung.

2. Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Grundstück Eichener Straße 120, Gemarkung Stafflangen, liegt im Außenbereich, so dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) richtet. Der Bauherr bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb. Schweinhaltung wird an 3 Standorten (Althofstelle in Ortslage, Eichener Straße 100 und Eichener Straße 120) betrieben. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die Eichener Straße und den bestehenden Feldweg Flurstück 396 sichergestellt.

Damit stehen dem Vorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht keine Hinderungsgründe entgegen.

3. Beteiligung der Fachbehörden:

Die beteiligten Fachbehörden beim Landratsamt – das Landwirtschaftsamt, das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, das Amt für Bauen und Naturschutz, das Straßenamt, das Wasserwirtschaftsamt und das Kreisveterinäramt, haben dem Vorhaben zugestimmt.

Insbesondere bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Neubau der Schweinezuchtanlage, wenn die der gutachterlichen Immissionsprognose zugrunde liegenden Geruchsminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies betrifft zum einen die Stilllegung des Warteschweinealles mit 32 Tierplätzen auf der Althofstelle in der Biberacher Straße 11 in Stafflangen, zum anderen die Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit an den Stallgebäuden Eichener Straße 100 und an dem Neubau. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sichergestellt.

Der durch das Bauvorhaben bedingte Eingriff in den Naturraum wird mit Anpflanzungen von Feldgehölzstreifen, Solitärblumen und einer kräuterreichen Wiesenansaat auf dem Grundstück selbst ausgeglichen.

Abgestimmt wurde das Vorhaben zudem mit dem städtischen Tiefbauamt, der e.wa riss und dem Umweltschutzbeauftragten der Stadt Biberach.

4. Verfahren:

Eine Beschlussfassung des Bauausschusses zur Herstellung des Einvernehmens ist in Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit nicht erforderlich. Als bedeutendes Vorhaben im Außenbereich wird die geplante Schweinezuchtanlage dem Bauausschuss jedoch zur Kenntnis gegeben.

Brugger

1 Lageplan (Maßstab 1 : 1000)